

GESCHÄFTSORDNUNG DES BUNDESAUSSCHUSSES UNTERER LUFTRAUM (BAUL)

Der Bundesausschuss Unterer Luftraum BAUL ist ein permanenter Ausschuss gemäß § 27 der Satzung des DAeC. Er ersetzt den bisherigen Ausschuss Unterer Luftraum. Der BAUL hat die Aufgabe, übergreifende Belange in allen Luftraum-Angelegenheiten und für alle Luftsportarten des DAeC und seiner Gliederungen zu bearbeiten, aufeinander abzustimmen und nach außen zu vertreten. Der BAUL ist der zentrale Arbeitsstab und das Abstimmungsgremium zu allen Themen des Luftraumes für den DAeC. Er erstellt Zwischen-oder Abschlussberichte für die Auftraggeber spezifischer Aufträge. Die Finanzierung spezifischer Aufträge liegt beim Auftraggeber. Die allgemeine Finanzierung des Bundesausschusses ist jährlich mit dem Vorstand des DAeC zu vereinbaren. Soweit in dieser Geschäftsordnung personen-gebunden eine weibliche oder männliche Ausdrucksform benutzt wird, ist grundsätzlich die weibliche und männliche Ausdrucksform gemeint.

1. Zusammensetzung

1.1. Der BAUL setzt sich gemäß § 27 der Satzung des DAeC aus dem von der Mitgliederversammlung des DAeC gewählten Vorsitzenden sowie seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern zusammen. Der Vorsitzende ernennt seinen Vertreter und die weiteren Mitglieder des Bundesausschusses mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC gemäß § 27 Nr. 4 der DAeC Satzung. Der Vorsitzende beruft mit Zustimmung des Vorstandes des DAeC aus jeder Bundeskommission, welche eine Luftsportart vertritt, mindestens ein Mitglied zur Vertretung dieser Luftsportart in den Bundesausschuss. Die Mitglieder des BAUL üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

1.2. Der Bundesausschuss Unterer Luftraum – BAUL - wird durch seinen Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter vertreten.

1.3. Der BAUL schlägt der Mitgliederversammlung des DAeC mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Kandidaten für den Vorsitz des BAUL vor.

1.4. Die Amtsperiode des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des BAUL beträgt 3 Jahre.

2. Aufgaben und Tätigkeiten

2.1. Zu Sitzungen des BAUL lädt der Vorsitzende oder sein Vertreter nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, ein oder wenn mindestens 3 Mitglieder des BAUL dieses verlangen. Die Einberufung soll mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe einer Tagesordnung erfolgen.

2.2. Der Vorsitzende beruft BAUL-Tagungen ein und leitet ihren Ablauf.

2.3. Der BAUL ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und er ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag geheim. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Über Tagungen ist ein Protokoll nach § 32 der Satzung des DAeC zu führen und den Teilnehmern innerhalb von vier Wochen und nachrichtlich dem DAeC Vorstand zuzustellen.

2.4. Der Vorsitzende vertritt den BAUL im erweiterten Vorstand des DAeC (§ 21 der Satzung) und gegenüber den Landesverbänden und Bundeskommissionen. Er vertritt für den DAeC, nach Abstimmung mit dem Vorstand des DAeC, den Luftsport in allen Luftraumbelangen nach außen.

2.5. Der Vorsitzende kann diese Aufgaben auf andere Mitglieder des BAUL übertragen oder in Einzelfällen unter zeitlicher Befristung Sonderregelungen treffen. In Fällen der Verhinderung werden diese Funktionen von seinem Stellvertreter übernommen.

3. Fachreferenten

3.1. Der BAUL kann nach Bedarf Fachreferenten berufen und zu den Sitzungen des BAUL einladen. Sie können einzeln oder in Arbeitsgruppen mit besonderen Aufgaben betraut werden.

4. BAUL – Tagungen

4.1. Der BAUL führt mindestens einmal im Jahr eine Jahrestagung durch. Diese wird von dem Vorsitzenden des BAUL einberufen und geleitet.

4.2. Bei der Jahrestagung sind die Mitglieder des BAUL, die Luftraumreferenten der Landesverbände und die berufenen Fachreferenten der DAeC Bundeskommissionen stimmberechtigt. Zur Jahrestagung können nicht stimmberechtigte Gäste zugelassen werden.

4.3. Alle Mitglieder des BAUL arbeiten nach den Grundsätzen des Ethikcodes und der Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit des DAeC. Mitglieder des BAUL und stimmberechtigte Mitglieder der Jahrestagung des BAUL können bei einem grobem Verstoß gegen den Ethikcode und die Good Governance-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit, von den Verhandlungen und Sitzungen des BAUL und der Jahrestagung durch den jeweiligen Leiter der Verhandlungen oder der Sitzung ausgeschlossen werden.

Die Mitglieder des BAUL informieren sich außerhalb der Tagungen untereinander. Daraus resultierende Entscheidungen und evtl. Veröffentlichungen sind vorab mit dem Vorsitzenden abzustimmen. Der BAUL behandelt zudem auf seinen Tagungen alle Anliegen, evtl. Probleme und Fragestellungen zum Luftraum und beschließt Empfehlungen für die Arbeit des BAUL zur Abstimmung mit den entsprechenden Behörden durch den Vorsitzenden und/oder benannten Vertreter.

4.4. Die Einladungen und das Tagungsprogramm müssen allen Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Tagungsbeginn zugesandt werden. Bei außerordentlichen Tagungen kann der Vorsitzende des Bundesausschusses Unterer Luftraum die Frist abkürzen.

Beschluss des BAUL am 13.07.2017

Genehmigung durch DAeC Vorstand am 22.07.2017